

Allgemeine Vorschrift über die Verbundtarife VOR KlimaTicket Region und VOR KlimaTicket MetropolRegion als Höchstarif und einen diesbezüglichen Ausgleich im Verbundraum des Verkehrsverbundes Ost-Region

Präambel

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend "**PSO-VO**" genannt) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Geltung, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah-, Regional- und Fernverkehrsleistungen (nachfolgend "**Betreiber**" genannt) auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art 3 Abs 2 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchstarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (nachfolgend "**VOR GmbH**" genannt) als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörden im Sinne der PSO-VO hat in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet neben der Allgemeinen Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) als Höchstarif, der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und des Top-Jugendticket sowie zum Ausgleich der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten nunmehr auch die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung der im Verbundtarif integrierten Verbundnetzkarten VOR KlimaTicket Region sowie VOR KlimaTicket MetropolRegion (nachfolgend „VOR Klimatickets“ genannt) als Höchstarif und den Ausgleich der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung und Anerkennung der VOR Klimatickets als gemeinwirtschaftliche Leistung im Verbundraum des Verkehrsverbund Ost-Region (nachfolgend „Verbundraum“ genannt) unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber, die die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung bzw. weitere Stärkung eines attraktiven und marktorientierten Angebots an öffentlichem Schienenpersonenverkehr in der Ost-Region. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden bzw. den Aufgabenträgern. Sie wurde nach Konsultationen mit den im Verbundgebiet tätigen Betreibern erlassen.

Die VOR GmbH wird, die Abgeltung für die Anerkennung der VOR Klimatickets künftig in Anlehnung an das Abgeltungssystem für das Klimaticket Österreich nachfrageorientiert basierend auf der Anzahl der tatsächlich geleisteten mit dem Angebot nutzbaren Personenkilometer des jeweiligen Verkehrsunternehmens und einem Abgeltungssatz je Personenkilometer (gemäß Anlage 2a, 2b) im Idealfall zum 01.01.2023, planmäßig zum 01.07.2023 durchführen. Damit ein Start des VOR Klimatickets mit 25. Oktober 2021 möglich ist, wird vorerst ein Ansatz zu einer ticketbasierten Abgeltung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen gewählt.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VOR GmbH, die auch als Clearingstelle fungiert.

Mit BGBl II Nr. 363 vom 18.08.2021 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (nachfolgend „BMK“ genannt) eine Verordnung über die Einführung des Klimaticket Ö erlassen. Mit dem Klimaticket Ö können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, wie der VOR GmbH, und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen in Anspruch genommen werden. Das Klimaticket Ö stellt im Verbundraum eine Ausnahme von der Verbundexklusivität im Schienenpersonennah- und Fernverkehr im Verbundraum dar. Die durch das Klimaticket Ö induzierten Erlösausfälle werden durch den Bund getragen, wobei die Abgeltung des Bundes mittels einer in der Allgemeinen Vorschrift des BMK beschriebenen nachfrageabhängigen Abgeltungssystematik auf Basis der mit dem Klimaticket Ö zurückgelegten Personenkilometer (Yieldmodell) erfolgt, wodurch alle durch das Klimaticket Ö induzierten Auswirkungen auf die Erlössituation der Betreiber kompensiert werden. Diese Abgeltung wird durch den Bund direkt an die Betreiber geleistet. Eine Leistung oder Verrechnung von Abgeltungen für das Klimaticket Ö durch oder über die VOR GmbH erfolgt daher nicht.

Die folgenden Anlagen (inklusive allfälliger Beilagen) sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1: Erläuterung und Grundsätze der Verbundkooperation**
- Anlage 1a: Erläuterung und Grundsätze der Einnahmenaufteilung**
- Anlage 2: Berechnung Abgeltung**
- Anlage 2a: Abgeltung Betreiber 1**
- Anlage 2b: Abgeltung Betreiber 2**
- Anlage 3: Antrag auf Ausgleichsleistung**
 - Beilage 1: Trennungsrechnung**
 - Beilage 2: Vertraulichkeitserklärung**
 - Beilage 3: Compliance-Erklärung**
- Anlage 4: Erläuterungen zum angemessenen Gewinn**

Die Anlagen der einzelnen Betreiber (Anlage 2a sowie 2b) werden aufgrund der beinhaltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung

(1) Die VOR Klimatickets, integriert in den Verbundtarif des Verkehrsverbund Ost-Region in seiner aktuellen Fassung (VOR-Verbundtarif, nachfolgend „VOR Tarifbestimmungen“) abrufbar unter <https://www.vor.at/tickets/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/>) werden gemäß Artikel 3 Abs 2 der PSO-VO als Höchstarif im Schienenpersonenverkehr für alle Fahrgäste sowie bestimmte Kundengruppen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der von dieser Allgemeinen Vorschrift umfassten Betreiber besteht in der obligatorischen Anerkennung der VOR Klimatickets als Höchstarif für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Schienenpersonenverkehr im Verbundraum.

(2) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind Ausgleichsleistungen für Betreiber von öffentlichen, erlösverantwortlich erbrachten, fahrplangebundenen Personenverkehrsdiensten im Eisenbahnverkehr, die im Verbundraum erbracht werden und auf einer Verbundlinie mindestens zwei Halte einhalten. Als erlösverantwortliche Personenverkehrsdienste im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, für welche das erbringende Verkehrsunternehmen die mit dieser Verkehrsleistung erzielten Erlöse im Regelfall selbst einnimmt und behält. Dabei kann es sich sowohl um nicht-kommerzielle (und erlösverantwortlich) oder kommerzielle Verkehrsleistungen handeln. Als kommerzielle Verkehrsleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift gelten Verkehrsleistungen, die nicht im Rahmen einer Leistungsbestellung eines öffentlichen Verkehrsdienstvertrages erbracht werden. Vom Erfordernis der Verbundmitgliedschaft kann im Zeitpunkt des Beitritts der Allgemeinen Vorschrift abgesehen werden, wenn der Betreiber, der die oben genannten sonstigen Voraussetzungen erfüllt, und mit Abgabe des Antragsformulars (gemäß Anlage 3) das Ansuchen an die VOR GmbH richtet, alsbald vertrauensvollen Gespräche mit sämtlichen Verbundkooperationspartner über einen Beitritt als Verbundkooperationspartner aufzunehmen, zu dessen zielgerichteter Führung der Betreiber sich verpflichtet.

Mit Überleitung der Abgeltung in das Abgeltungsmodell gemäß § 3 Abs 1 haben neue Betreiber bzw die dieser allgemeinen Vorschrift bereits beigetretenen Betreiber dem Kooperationsvertrag (Grundsätze des aktuellen Kooperationsvertrags siehe Anlage 1) sowie dem Einnahmenaufteilungsvertrag (Grundsätze des aktuellen Einnahmenaufteilungsvertrags siehe Anlage 1a) als Verbundkooperationspartner beizutreten.

Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs oder des straßengebundenen Verkehrs sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

(4) Diese Allgemeine Vorschrift findet somit jedenfalls keine Anwendung auf

1. alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die nicht auf öffentlichen Eisenbahnen gemäß § 2 Eisenbahngesetz 1957 erbracht werden oder nicht primär der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit, sondern touristischen Zwecken oder den Zwecken eines Veranstaltungsbetriebs dienen;

2. alle öffentlichen Schienenpersonenverkehrsleistungen, die ausschließlich eine Zubringerfunktion zu einem multimodalen Verkehrsknotenpunkt erfüllen und zwischen zwei Haltepunkten non-stop ohne Anbindung eines Hauptbahnhofs gemäß Verzeichnis der Verkehrsstationen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen des Infrastrukturbetreibers in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.

(5) Die Betreiber sind verpflichtet, die jeweils gültigen VOR-Tarifbestimmungen, bezugnehmend auf die VOR Klimatickets anzuwenden.

(6) Das geografische Gebiet, auf dem die Allgemeine Vorschrift gilt, ist der Verbundraum des Verkehrsverbundes Ost-Region. Dieser Verbundraum besteht aus dem Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die VOR Klimatickets sind auf allen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden und durchgehend auf (Verbund)linien durchgeführt werden, anzuwenden. Darüber hinaus gelten die VOR Klimatickets unter den im für Verbundkooperationspartner verbindlichen Kooperationsvertrag und den VOR-Tarifbestimmungen angegebenen Voraussetzungen auch im Verbundraum-Erweiterungsgebiet.

(7) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der VOR Klimatickets bei verbundraumüberschreitenden Fahrten sind in den Tarifbestimmungen Verkehrsverbund Ost-Region ("**VOR-Tarifbestimmungen**"), und jene bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem VOR-Klimatickets sind in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen geregelt. Der Verbundlinienverkehr umfasst das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot im Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsunternehmen im Verbundliniennetz. In welchem Umfang Verbundfahrkarten auf den Fernverkehrszügen eines Verbundkooperationspartners anerkannt werden, legt das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betreiber) fest und wird detailliert in den VOR-Tarifbestimmungen dargestellt. Die Fahrstreckenteile der Fernverkehrszüge, auf denen Verbundfahrkarten anerkannt werden, sind mit der Zielsetzung der Optimierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs gemäß § 4 ÖPNRV-G vom Verbundraum umfasst.

(8) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:

- Innerhalb des Verbundraums sind bei Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sowie im öffentlichen Personenfernverkehr die VOR Klimatickets als Höchsttarif gem Art 3 Abs 2 PSO-VO in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung laut VOR-Tarifbestimmungen anzuerkennen und die VOR-Klimatickets als Verbundtarif anzuwenden.
- Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs 2 dieser Allgemeinen Vorschrift

Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift und gegebenenfalls nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem der Betreiber kein Einnahmenrisiko trägt („Bruttovertrag“) und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergütet werden, richtet sich der Ausgleich des Betreibers ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Für derartige Verkehre erfolgt keine Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift an den Betreiber. Gleiches gilt, sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der zwischen einem Betreiber und der VOR GmbH oder einem ihren Gesellschafter (Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) abgeschlossen wurde; auch in diesem Fall richtet sich der Ausgleich ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Zudem berücksichtigen die zuständigen Behörden die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Betreibern.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifs VOR Klimatickets

(1) Die Betreiber von Eisenbahnverkehrsleistungen im Verbundraum sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, die VOR Klimatickets als Höchsttarif für alle Fahrgäste anzuerkennen. Für Verbundkooperationspartner sind eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des Verbundraumes, soweit diese nicht als Ausnahme im Kooperationsvertrag (bzw im Sideletter hiezu) geregelt sind, nicht gestattet. Nur die durch die Anwendung der (VOR Klimatickets als Höchsttarif den Betreibern

entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig („tarifbedingte Lasten“).

(2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der wirtschaftlichen Nachteile, die den Betreibern entstehen, weil die zuständigen Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VOR (Verbundkooperationspartner) verbindliche Regelung getroffen haben, wonach die VOR Klimatickets als Höchstarif zur Anwendung kommen. Für diese wird den Betreibern eine Abgeltung gemäß § 3 gewährt.

Unter Abgeltung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VOR GmbH aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um diesen durch ihre Anerkennung und Anwendung der VOR Klimatickets entstehenden wirtschaftlichen Nachteile, zu ersetzen.

(3) Zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffektes, der durch die in dieser Allgemeinen Vorschrift begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Betreibern entsteht, gewährt die VOR GmbH einen Ausgleich gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2.

(4) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend:

Wirtschaftliche Nachteile: Hierunter zu verstehen sind ausschließlich Mindererlöse sowie nicht generierte Erlöse die den Betreibern aufgrund der Anerkennung der VOR Klimatickets entstehen.

(5) Die VOR-Tarifbestimmungen werden von den Verbundkooperationspartnern beschlossen. Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.

§ 3 Abgeltungsmodell

(1) Die VOR GmbH gewährt Betreibern einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile nach den Vorgaben der Nr 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VOR GmbH gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen. Im Idealfall kommt bis zum 01.01.2023, planmäßig bis zum 01.07.2023 ein verkaufsbasiertes Abgeltungsmodell zur Anwendung. Damit ein Start des VOR Klimatickets mit 25. Oktober 2021 möglich ist, wird vorerst ein Ansatz zu einer ticketbasierten Abgeltung der teilnehmenden Verkehrsunternehmen gewählt (Details siehe Anlage 2, 2a sowie 2b).

Nach Beendigung des Übergangsmodells steht den an dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Betreibern als Verbundkooperationspartner für die Beförderung von Personen im Rahmen der VOR Klimatickets im Verkehrsverbund Ostregion eine nachfrageabhängige Abgeltung der Beförderungsleistung in Form eines Abgeltungssatzes in Euro pro von VOR Klimaticket-KundInnen zurückgelegtem Personenkilometer (=“Yield“) gemäß den Eckpunkten der Anlage 2, 2a sowie 2b zu.

(2) Die Details zur Methodik, der Berechnung der Höhe und zur Abrechnung und Akontozahlung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Beschreibung des Abgeltungsmodells gemäß Anlage 2 dieser Allgemeinen Vorschrift. Die Ausgleichsleistungen werden sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienenpersonenfernverkehr ausbezahlt

(3) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach **Anlage 3** einschließlich der **Beilagen 1 bis 3** müssen vorliegen. Stellt ein Betreiber keinen entsprechenden Antrag und wird aus diesem Grund kein Ausgleich gewährt, entfällt auch dessen Verpflichtung, die

Verbundtarifbestimmungen betreffend die VOR Klimatickets anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.

(4) Der Beitritt zu dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt jährlich durch Übermittlung des Antragsformulars (Anlage 3 samt Beilagen) an die VOR GmbH. Die Übermittlung hat bis längstens sieben Kalendertage vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember zu erfolgen, wobei das Einlagen bei der VOR GmbH relevant ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist der Antrag so zu übermitteln, dass dieser bis zum letzten Werktag davor einlangt.

(5) Bei Überleitung des Abgeltungsmodells gemäß § 3 Abs 1 ist ein neuerlicher Antrag zum Beitritt an die VOR GmbH zu richten.

(6) Die VOR GmbH kann jedoch in begründeten Fällen auf eine Antragstellung oder auf einzelne Nachweise durch den Betreiber verzichten. Falls die VOR GmbH auf eine formelle Antragstellung verzichtet, wird sie stattdessen jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Kenntnis dieser Allgemeinen Vorschrift und der Verpflichtung, sämtliche in der Allgemeinen Vorschrift (inkl sämtlicher zugehöriger Anlagen und Beilagen) festgelegten Pflichten zu erfüllen, vom betreffenden Betreiber einholen.

§ 4 Ausgleichsleistung

(1) Die Höhe der Ausgleichsleistung eines konkreten Betreibers ergibt sich aus der Berechnungsformel gemäß Anlage 2 sowie 2a und 2b.

(2) Die VOR GmbH schüttet, angelehnt an die finanziellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Gebietskörperschaften, die zur Verfügung stehenden Gelder gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift aus. Eine darüberhinausgehende Ausschüttung ist ausgeschlossen. Bei einer Änderung dieser finanziellen Rahmenbedingungen werden vertrauensvolle Gespräche zwischen der VOR GmbH und den Betreibern geführt und kann dies unter Umständen zur Anpassung der Abgeltungszahlungen und der Allgemeinen Vorschrift führen.

§ 5 Überkompensationskontrolle

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.

(2) Die VOR GmbH kann jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer beurteilen lassen. Der VOR GmbH steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom Betreiber als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VOR GmbH sind diese Geheimnisse nur insoweit offenzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VOR GmbH erforderlich sind. Dem Betreiber steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Der Betreiber kann dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt der Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrufliche Einverständniserklärung der Weiterleitung des Berichts an die VOR GmbH. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VOR GmbH an der sachlichen Begründung des Widerspruchs, hat die VOR GmbH das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz) beizuziehen. Die VOR GmbH und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren

Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der VOR GmbH und dem Betreiber getragen. Darüber hinaus gelten bei nicht-kommerziellen Verkehrsdiensten die Regelungen in den jeweiligen Verkehrsdienstverträgen.

(3) Der Betreiber ist zur Mitwirkung an der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufstätigen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt der Betreiber sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den Behörden vorliegenden Ergebnisse der VOR GmbH zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt der Betreiber.

(4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite (Return on capital employed) in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Tarifgebiet anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen. Bei nicht bestellten Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze 8,75%. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen und die insofern überhöhte Ausgleichsleistung bei rechtskräftiger Entscheidung zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sofern im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 2 lit. i) PSO-VO eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart ist, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.

(5) Sollten die gewährten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Nummer 2 des Anhangs zur PSO-VO übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollte der Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-VO erhalten, wird sich die VOR GmbH mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen zwischen den Stellen festzulegen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis von dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, ist die Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsleistungen zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre innerhalb des dreijährigen Verrechnungszeitraumes nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VOR GmbH.

(6) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch den Betreiber

auszuschließen. Der Betreiber wird jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VOR GmbH eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

(1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Schienenpersonenverkehr bieten.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

§ 7

entfällt

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.

(2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung der Anlage 5 bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VOR GmbH gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt weiterhin bestehende und gültige Verträge im Rahmen des VOR, wie insbesondere den Kooperationsvertrag vom 6.7.2016 sowie den Einnahmenaufteilungsvertrag vom 1.1.2018 unberührt.

(2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.

(3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Internetseite der VOR GmbH eingestellt.

(4) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 25.10.2021 in Kraft und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald die Bedingungen gemäß § 1 bis § 3 erfüllt sind.

(5) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann geändert und angepasst werden. Die VOR GmbH hat die Möglichkeit zunächst einen Entwurf der geänderten Allgemeinen Vorschrift allen Betreibern, die der Allgemeinen Vorschrift beigetreten sind, zur Konsultation zu übermitteln. Diese haben der VOR GmbH binnen eines Monats ihre Fragen und Anmerkungen zu übermitteln. Im Anschluss daran steht es der VOR GmbH frei mit jedem Betreiber, sofern dieser dies wünscht, Konsultationsgespräche zu führen. Unter möglicher Berücksichtigung der Rückmeldungen kann die VOR GmbH die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von sechs Monaten ab Übermittlung an alle beigetretene Betreiber bekanntgeben. Den Betreibern steht es frei, der geänderten Allgemeinen Vorschrift wiederum durch entsprechende Willenserklärung mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Monatsletzten auszutreten. Tritt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, unabhängig davon, ob es Verbundkooperationspartner ist oder nicht, aus, entfällt auch dessen Verpflichtung, die Verbundtarifbestimmungen betreffend die VOR Klimatickets anzuwenden bzw. diese auf den von dieser Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehrsleistungen anzuerkennen.

(5a) Bei trotz Abmahnung fortgesetzter Zuwiderhandlung gegenüber den in der Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten kann durch die VOR GmbH ein Ausschluss gegenüber dem zuwiderhandelnden Betreiber ausgesprochen werden.

(6) Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrags und/oder des Einnahmenaufteilungsvertrags (auch im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag) enden die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung der entsprechenden Verträge. Im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift tritt der Betreiber automatisch aus dem Kooperationsvertrag sowie dem Einnahmenaufteilungsvertrag aus

(7) Die Allgemeine Vorschrift ist mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2029 befristet. Sie kann von der VOR GmbH ohne Angabe von Gründen mit 31.10. eines jeden Jahres zum jährlichen Fahrplanwechsel im darauffolgenden Kalenderjahr aufgehoben werden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung entfallen gleichzeitig auch alle den Betreibern mit dieser Allgemeinen Vorschrift auferlegten Verpflichtungen.

(8) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VOR GmbH aufgehoben, so führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus dem Kooperationsvertrag bzw. Einnahmenaufteilungsvertrag. Zudem werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen.

(9) Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.

(10) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.